

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 1. Mai 1917.

### Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend Abänderung der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom <sup>1. September 1899</sup> ~~9. Februar 1909~~ über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 18. April 1917. S. 17. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die amtliche Bezeichnung der Landespolizeigentralstelle. Vom 29. März 1917. S. 18. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Erhebung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges. Vom 4. April 1917. S. 18. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militärkrankwärter und der Inhaber des Anstellungsscheins im Kommunaldienst. Vom 27. April 1917. S. 19. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an das „Deutsche Ausland-Museum in Stuttgart“. Vom 29. März 1917. S. 20. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Befreiung des Auffudens von Befestigungen auf Grabsteine von der Handergewerbesteuer. Vom 4. April 1917. S. 20. — Berichtigung. S. 20.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend Abänderung der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom <sup>1. September 1899</sup> ~~9. Februar 1909~~ über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 18. April 1917.

Nachdem durch die Ziffer I der N. Verordnung vom 27. März 1917, betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom <sup>29. März 1909</sup> ~~11. Januar 1909~~ über die Gebühren der öffentlichen Feldmesser (Reg.Bl. S. 13), das Taggeld der öffentlichen Feldmesser auf 11 M festgesetzt worden ist, wird der gemäß § 54 letzter Absatz der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.Bl. S. 667), in